

Textliche Festsetzungen

Die eingetragenen Sichtdreiecke sind von sichtbehindernden baulichen Anlagen und Bepflanzungen von mehr als 0,8m über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

Gemäß §14 der BauNVO sind Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

Die ausgewiesene Schutzpflanzung ist in einer Breite von 3m gemäß §9 Abs.1, Nr 15 u.16 BBauG mit heimischen Bäumen und Sträuchern, auf 100 qm ca 20-30 Stück, anzulegen.